

Sächsische Volkszeitung

Wirtschaftsbücher, Verlag: Hermann Knauf
in Berlin und Dresden, Ritterstraße 12, Dresden-Altstadt
Vorwerkstraße 17, Raumnummern 1012, Postleitzahl Dresden 3
"Rundfunk Stadtplan" Dresden Nr. 8121

Für christliche Politik und Kultur

Reaktion bei Säuerlichem Weinreifung
Breslau-Blüthn. 3 Wallstraße 12, Bremen 30711
Tele. 2111.

Die Abgeltung der Kriegsschäden

Von Dr. Ph. Gerafin

Das Schlußgesetz zur Regelung der aus Kriegsschäden vergeleiteten Ansprüche, das dem Reichstag gegenwärtig in zweiter Lesung vorliegt, ist vielleicht die bedeutsamste Aufgabe, die das Parlament vor seiner Auflösung noch zu erledigen hat. 300 000 Menschen werden von dieser Regelung der Liquidationschäden betroffen; Milliardensummen werden festgelegt, die den Staat auf Jahrzehnte hinaus belasten werden.

Das Kriegsschädenbeschlußgesetz unterscheidet zwei Gruppen von Geschädigten. Die einen, die Liquidationsgeschädigten, haben ihr Vermögen durch Beschlagnahme (Liquidation) durch einen uns im Kriege feindlichen Staat eingebüßt. Im Versailler Vertrag hat Deutschland die Verpflichtung anerkannt, seine Staatsangehörigen für diese beschlagnahmten Vermögenswerte zu entschädigen. Die zweite Gruppe sind die sogenannten Gewaltschäden, das sind Schäden, die infolge der Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reiches entstanden sind (sog. Verdrängungsschäden), ferner Kolonials- und Auslandschäden. Die Notwendigkeit der Vermögensentschädigung der durch diese Schäden betroffenen Deutschen ist mithin teils durch den Versailler Vertrag, teils aus Billigkeitsgründen gegeben.

Die bisher gemachten Versuche, die Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen, sind teils infolge der Inflation, teils durch den Mangel an vorhandenen Mitteln des Reiches ohne Erfolg geblieben. Die Entschädigung wurde zunächst in einem Vorerstschädigungsverfahren durchgeführt, indem ein bestimmte Rinderzahl der verlorenen Friedenswerte in Papiermark als vorläufige Entschädigung gewährt wurde. Die zahlreichen Maßnahmen, die infolge der fortwährender Inflation benötigt wurden und die doch den Geschädigten natürgemäß eine Befriedigung nicht bringen konnten, verwirrten das Bild der Rechtslage der Kriegsschäden-Entschädigung, so dass eine endgültige Regelung der Fragen zur gebietlichen Notwendigkeit wurde. Diese Notwendigkeit wurde auch durch finanzpolitische Erwägungen unterstützt. Die Lage des Reichshaushaltes sowie der deutschen Gesamtwirtschaft verlangt, je länger, desto entschiedener, eine Beseitigung der bisherigen Ungewissheit. Schließlich ist aber noch die Erwägung von Bedeutung, daß die Wiederaufnahme und Verstärkung der deutschen Auslandsbeziehungen vielfach nur durch die Persönlichkeiten in geeigneter Weise möglich ist, die vor und während des Krieges als Handels- oder Gewerbetreibende im Ausland tätig waren und dadurch einen großen Schatz von Erfahrung besitzen. Es gilt also auch aus diesen Erwägungen heraus, den verdrängten Grenz- und Auslandsdeutschen die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft so überaus wünschenswerte Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen können. Schließlich kommen noch die allgemeinen Grundsätze der Billigkeit hinzu.

Aus all diesen Erwägungen ist die bisher hinausgezogene Kriegsschädenentschädigung ein besonders dringendes und wichtiges Problem geworden, das unbedingt in allerdringlichster Zeit gelöst werden muß. Insgesamt sind rund 391 000 Schadensfälle zu entschädigen, davon 61 000 Fälle, in denen Wertpapiere zu entschädigen sind. Die restlichen 330 000 Schadensfälle verteilen sich folgendermaßen: 95 900 auf das Ausland, 17 500 auf die ehemaligen deutschen Schutzzonen, 45 000 auf die abgetrennten Westgebiete, 136 800 auf die abgetrennten Gebiete der Ost- und Nordmark, 34 800 auf oberschlesische Auslandsschäden. Der Niedenschwert aller dieser Schäden, unter denen, wie man sieht, die ostmärkischen Verbranngungsschäden eine ganz besonders bedeutungsvolle Stelle einnehmen, wird auf über 10 Milliarden Mark geschätzt. Sie von den Geschädigten aufgestellten Forderungen würden eine Entschädigung und Gesamtbefreiung des Reiches von nahezu drei Milliarden Mark bedeuten. Der Regierungsentwurf sieht demgegenüber einen Beitrag von rund einer Milliarde und 73 Millionen zur Vergütung der Liquidations- und Gewaltschäden vor, also eine Vergütung in der Höhe von rund 10 v. H. der entstandenen Schäden. Diese verhältnismäßig sehr geringe Entschädigung bestimmt der Regierungsentwurf mit der begrenzten finanziellen Fähigkeit des Reichs, die „eine im Interesse der Geschädigten zu bedauernde, aber durch die Verhältnisse dringend gebotene Zurückhaltung forderte“.

Die heutige Rummel enthält die Renns. „Unterholz“ und „Mille m“

„Der Schlussstein unter die Kriegsfolgen“

Die zweite Beratung des Kriegsschäden-Schlüsseleches — Die weitere Klärung der Entschädigungsfrage von der endgültigen Regelung der Reparationen abhängig

Berlin, 21. März.

Präsident Löbe leitete in der gestrigen Sitzung des Reichstages mit, daß der Reichstag mit den Vormittagssitzungen noch etwas warten müsse, da der Haushaltsausschuß seine Arbeiten noch nicht beendet habe, und auch das Rentenbankgesetz noch nicht vorliege. Die Vormittagssitzungen des Reichstags würden also erst gegen Ende dieser oder Anfang nächster Woche stattfinden. Der Haushalt des Reichstags wurde ohne Aussprache in zweiter Beratung in der Ausschlußfassung angenommen. Entsprechend den Ausschlußanträgen wird der Ansatz für die Benutzung von Postfahrzeugen durch Reichstagmitglieder von 25 000 auf 10 000 Mark gefürzt. Der Ansatz für die Herstellung von Reichstagsdruckblättern wird im Interesse der Fortführung der Arbeiten des Kriegsschulduntersuchungs-Ausschusses auf 650 000 M. erhöht. Als Beitrag für die Berliner Tagung der Interparlamentarischen Union werden 10 000 Mark eingelegt. Statt des ersten Teilbetrages von 1,2 Millionen für den Reichstagsneubau werden nur 200 000 Mark für Vorarbeiten bewilligt. Über einen kommunistischen Antrag, die Angehörigen des Reichstagswirtschaftsbetriebes auch in der Sommerpause teilweise zu entbinden, muß Auszählung erfolgen. Für den Antrag stimmten 108, dagegen 124 Abgeordnete. Das Haus ist also beschlußfähig. Präsident Löbe beräumte die nächste Sitzung für 10 Minuten später an.

Um 15½ Uhr wurde die neue 405. Sitzung eröffnet. Der kommunistische Antrag wurde dem Vorstand des Reichstages zur Beratung überwiesen. Es folgte die zweite Beratung des Kreisgründungs-Schlusseckes.

Kriegsschädenentschädigungsgesetz an der richtigen, zielstarken Schaltung fehlen lassen. Er verlangt eine Kürzung der Beiträge für die Großschädigten, damit die Parenzschädigung auf 10 000 Mark erhöht werden kann. Der Höchstrah der Entschädigung müsse auf eine Million begrenzt werden. Der Redner erläutert schließlich, seine Freunde könnten der Kassiervorlage nicht stimmen.

Reichstag gebracht habe.

Abg. Dr. Scheiter (Bir): Der Reichstag soll jetzt einen Schlussteil unter einer der Kriegsfolgen legen. Der rößtertischlich Grundzah von der Unvergleichlichkeit des Privateigentums im Kriege ist einfach über den Haufen geworfen worden. Daher haben die Geschädigten einen Anspruch auf Entschädigung. Amerika hat das beschlagnahmte deutsche Eigentum zurückgegeben. Das ist ein Schritt auf dem Wege zur Wiedervernähierung des Völker. Bisher hat man sich der Not der 400 000 geschädigten Volksgenossen vom Reichs wegen nicht genügend angenommen. (Schr richtig! im Zentrum.) Dieser Vorwurf muss der Regierung auch für die letzten Jahre gemacht werden; erst jetzt ist die Schlutregelung gekommen. Inzwischen sind die Mittel des Reichs anderweitig so in Anspruch genommen worden, dass den Geschädigten nun mit noch übler bleibt, was im No program möglich ist. Der Finanzminister macht jetzt wenigstens einen Ebschluss. Die in Anseht genommene eine Will.cke könnte darüber nichts auszusagen. Die Pünktchen müssen wir würdigen in

Nach Schärfet hebt der Bericht des Ausschusses des Reichswirtschaftsrates die Unzulänglichkeit der Entschädigungen hervor. „Für keine Gesäßtengruppe, mag sie die Klein-, Mittel- oder Großgeschädigten umfassen, wird die Entschädigung ausreichen, um einen Wiederaufbau der verlorenen Existenz in einem Umfang zu ermöglichen, der den früheren annähernd entspricht.“ Der Bericht bezeichnet ferner die Entschädigungsstücke besonders für die Schäden des kleineren und mittleren Umsanges als völlig unzureichend. Allerdings hat auch der Reichswirtschaftsrat nur für die kleineren Schäden eine gewisse und in seiner Auswirkung nicht gerade große Verbesserung vorgenommen. Trotz seiner Auffassung von der Unzulänglichkeit der Entschädigungen hat er angesichts der Unmöglichkeit, eine stärktere finanzielle Befreiung zu realisieren, sich sonst

festigung des Reiches vorzunehmen, sich sonst dem Regierungsentwurf angegeschlossen.

Die Entschädigungsätze sind für die verschiedenen Schäden sehr vielfältig differenziert. Einer Sonderregelung unterliegen zunächst alle Wertpapier-Schäden, die annähernd den geschädigten Altbesitzern öffentlicher Anleihen gleichgestellt werden sollen. Von den 61 000 Wertpapier-Schadensfällen entfallen 59 800 auf Schäden mit einem Friedenswert bis zu 200 000 Mark. Diese werden durchschnittlich mit 12 Prozent entschädigt. Für die übrigen Schadensfälle sind absteigend gestaffelte Sätze vorgesehen.

Die Hauptgruppe der Geschädigten entfällt auf die
Schädelhäden. Die stärkste Zahl der Schädelhädenfälle

Hinblick auf die Staatsnotwendigkeit und die Wiederaufbauinteressen der deutschen Wirtschaft. Erst bei der endgültigen Regelung der Reparationsverpflichtungen können wir Ihnen ob dieses Gesetz jetzt eine Endlösung bleiben muß oder nur eine Zwischenlösung zu sein braucht. In der Bemühung der 1,3 Milliarden für die Entschädigung war ausschlaggebend gewesen, daß man an der Ungenügsamkeit der Entschädigungen nicht das ganze Gesetz scheitern lassen durfte. Es ist despietlos in der Geschichte, daß man die Folgen eines Krieges im dem Maße wie jetzt einem einzelnen Lande aufzürde. Hätten wir das Gesetz jetzt nur als Zwischenlösung genehmigt, so wäre das ganze gescheitert, und ich verstehe deshalb die gänzliche Ablehnung des Gesetzes durch die Sozialdemokraten nicht. Die in der Arbeitsgemeinschaft vereinten Verbände der Geschädigten waren einstimmig genug, ihre Berechnung der Schadensersatzsumme von 10 Milliarden auf ein Drittel zu ermäßigen. Es wäre schön gewesen, wenn das Reich diesen Anspruch hätte erfüllen können; dann hätte man nicht mehr von Enteignung sprechen können. Eine Vollsenschiädigung ist nicht möglich; auch alle übrigen haben sich Abstriche an ihren Forderungen geallen lassen müssen. Das jetzige Gesetz hat einen starken verschärflichen Einfluß und einen sozialen Einschlag. In der Abstufung der Entschädigungen von 100 Prozent bei den kleinsten und 2½ Prozent bei den allergrößten Geschädigten kommt das soziale Element zum Ausdruck. Der Auschluß hat die Vollsenschiädigung auf 5000 M. erhöht. Die weiteren sozialdemokratischen Anträge noch weitere Erhöhungen für die kleinen und noch weitere Abstriche für die großen Geschädigten zu beschließen, würde den Enteignungscharakter des Gesetzes noch mehr betonen und das Gesetz zu einem reinen Wohlfahrtsrecht machen. Leider bekommen gerade Angehörige des Mittelstandes keine Zahlungen. Die Wiederaufbauanzahlungen liegen im Interesse der deutschen Wirtschaft und damit auch der Arbeiter. Der Härtelands ist vom Auschluß auf 37 Millionen erhöht worden. Es ist notwendig, um auch bloße Willigkeitsansprüche zu erfüllen für die Mobilisierung ihrer Schuldenforderungen an das Reich sollen sich die Geschädigten zusammenstellen. An Zahlungen werden fast zweihundert Millionen ausgeschüttet, das muß anerkannt werden und wird wieder Vertrauen in die Bevölkerung bringen. Die entstehenden Verluste sind eine der Kriegsfolgen, die wir alle gemeinsam tragen müssen. (Beifall im Parlament)

Abg. Dauch (Dop.) befürchtete, daß die Regierung den Vor- schlag der Regierungsparteien zur Einführung eines Wettbewerbs- scheins abgelehnt habe. Angesichts der durch die Regierungskri- tische entstandenen Zwangslage könne den Geschäftsgütern die vor- mendige Wettbewerbs-Hilfe nur gebracht werden durch die Annahm-

wend je schnelle Hilfe nur fordern werden durch die unangenehmes
des jetzt vorliegenden Auschuss-Entwurfs.

Abg. Dr. Henn (Dem.) bedauert, daß der Gedanke des bla-
hen Abrechnungsgefeches zu eng festgehalten wurde und erwartet
dass die Richtlinien zum Billigte ist, ferner noch einige Besserungen
wollten. Wenn die demokratische Fraktion in der Schlusshandlung
dem Geschehe zustimmen werde, dann nicht, um es lächerlich
zu hantionieren, sondern um auch ihrerseits die Notwendigkeit
zu bestätigen, daß der armen und oft enttäuschten Bevölkerung

Nachdem noch Abz. Zadach (Komm.) gesprochen hatte, wurde die Weiterberatung um 19.15 Uhr auf Mittwoch, 14 Uhr, verlegt. Außerdem steht auf der Tagesordnung die zweite Beratung der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Vorlage und die erste Beratung einer Novelle zum Telefonvertrag.

hat einen Friedenswert bis zu 2000 Mark. Es sind das 234 450. Die Zahl der Schadensfälle sinkt bei den höheren Schäden im Einzelfalle stark ab, so daß über eine halbe Million Friedenswert nur noch 1812 Fälle und über 10 Millionen nur 13 Einzelfälle übrig bleiben. Naturgemäß ist trotz der sinkenden Zahl der Einzelfälle gerade bei den wenigen Fällen großer Sachschäden der verlorene Friedenswert am größten, so bei den 13 mehr als Hundertmillionensällen 2287 Millionen Mark. Alle diese Schäden werden eingeteilt in Aufbauende und nicht wieder aufbauende, je nachdem, ob die betreffenden Geschädigten ihre vor dem Kriege ausgeübte Tätigkeit in derselben oder einer entsprechenden Weise wieder ausüben wollen. Eine weitere Unterscheidung ist danach getroffen, ob die Geschädigten gleichzeitig ihre Heimat, d. i. den Unterbau ihrer Existenz verloren haben, ob sie entwurzelt oder wie eine großer Teil der durch den oberflächlichen Aufstand Geschädigten ihren bisherigen Wohnort haben beibehalten können. Nach diesen Grundsätzen ist dann eine Skala ausgestellt, nach der in bestimmten, nach der Höhe des Entschädigungsfalles progressiv sinkenden Hundertsägen des Friedenswertes die Geschädigten abgefunden werden sollen. Der stärker Geschädigte erhält mithin nach dem neuen Gesetzentwurf verhältnismäßig weniger als derjenige, der vor dem Kriege geringere Vermögenswerte behaßt. Auch hier begründet der Regierungsentwurf diese Maßnahme mit der Unmöglichkeit, dem Reich eine stärkere Belastung zugemulen. Mit Recht betont allerdings der Bericht des Reichswirtschaftsrates dazu, daß